

- a) den Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer qualitativen Struktur, insbesondere aus der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse, sowie die Entwicklung und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten,
- b) die Einsparung an Material und Energieträgern,
- c) den Zuwachs an Export in das SW und NSW und die Einsparung von ineffektiven Importen,
- d) die Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen sowie die Arbeitskräftefreisetzung,
- e) die Selbstkostensenkung und den Zuwachs an Gewinn.

Diese einheitlich anzuwendenden Kennzifferngruppen sind durch die Kennziffern gemäß Anhang 2 zu untersetzen. Dabei sind für alle Maßnahmen entsprechend der Spezifik der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe, Investition und technischen und organisatorischen Maßnahme solche Kennziffern festzulegen, die den ökonomischen Nutzen der jeweiligen Maßnahme eindeutig charakterisieren, deren Quantifizierbarkeit, Aggregierbarkeit sowie Plan- und Abrechenbarkeit gewährleistet ist und deren Nachweisführung mit rationellen Methoden unter Nutzung der EDV gesichert werden kann.

5.2.3. Bei der Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Kennziffern des ökonomischen Nutzens ist zu gewährleisten:

- a) Die Berechnung der Kennziffern hat entsprechend den Festlegungen gemäß Anhang 3 zu erfolgen.
- b) Die ermittelten Einsparungen sind der Material- und Energieplanung sowie -bilanzierung und der Ausarbeitung von Normen und Normativen zugrunde zu legen.
- c) Die Arbeitszeiteinsparung ist auf der Basis der tatsächlich zu leistenden bzw. geleisteten Arbeitszeit zu berechnen für
 - Arbeiter und Angestellte und
 - die Beschäftigten- bzw. Leistungskategorie, die v zweigspezifisch in der Begründung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Warenproduktion nach Hauptfaktoren und deren Arbeitszeitbilanz als Grundlage für die Planung der Produktionskapazität angewendet wird.
- d) Soweit zutreffend, sind auch Kennziffern des zukünftigen laufenden Aufwands einzubeziehen, die nutzensmindernde Wirkungen widerspiegeln. Positive und negative Auswirkungen, insbesondere
 - auf den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand,
 - bei Maßnahmen der Substitution von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,
 - bei Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung von Importen,
 sowie die daraus resultierenden Wirkungen auf die Kostenarten sind zu saldieren.

5.2.4. Als wichtiges Kriterium der betrieblichen Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die Kennziffer Rückflußdauer anzuwenden. Sie ist in der Regel als Quotient der maßnahmebezogenen Gewinnerhöhung zum dafür erforderlichen Aufwand zu ermitteln. Dabei ist zwischen der nominellen und realen Rückflußdauer zu unterscheiden. Die maßnahmebezogene jährliche Gewinnerhöhung ist zu ermitteln aus

- a) der Selbstkostensenkung durch Einsparung an Material, Energie, Arbeitszeit, Arbeitsplätzen und sonstigen Aufwendungen,
- b) dem Produktionszuwachs, aus Zuschlägen für das Gütezeichen Q, gestalterische und andere Prädikate sowie der Anwendung der Nutzensteilung,
- c) dem Exportzuwachs und der Verbesserung der Exportrentabilität.

5.2.5. In die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind Kennziffern des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, Erzeugnisse, Technologien und Verfahren einzubeziehen. Dazu sind

- a) die Kennziffern gemäß Planungsordnung Teil B Abschn. 2 Ziffern 7.1. und 7.2.,
- b) bei neuentwickelten Erzeugnissen die Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses und 'des spezifischen Energieverbrauchs sowie die Entwicklung von Arbeitszeit, Gebrauchseigenschaften und Kosten (Kosten der laufenden Produktion nach Erreichung der Parameter),
- c) bei Investitionen der Mechanisierungs- und Automatisierungsgrad der Ausrüstungen sowie
- d) weitere den spezifischen Bedingungen der Kombinate und Betriebe sowie der Maßnahmen entsprechende Kennziffern

anzuwenden. Sie sind als Grundlage für Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion zu nutzen.

5.3. Kontrolle und Abrechnung

5.3.1. Die Kontrolle der Effektivität während der Realisierung und Nutzung der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist auf die Einhaltung und Überbietung der staatlichen Plankennziffern und der in den Pflichtenheften und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung enthaltenen ökonomischen Ziele zu richten. Bei auftretenden Abweichungen von den Vorgaben sind die Ursachen zu analysieren und Entscheidungen zur Sicherung und Erhöhung der Effektivität zu treffen.

5.3.2. Die Abrechnung der tatsächlichen Kennziffern der gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat zu erfolgen bei

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erstmals in der Abschlußverteidigung und ist bis zu dem Jahr fortzusetzen, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird,
- b) Investitionsvorhaben nach Aufnahme des Dauerbetriebs bzw. der Fertigstellung bis einschließlich zu dem Jahr, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird,
- c) technischen und organisatorischen Maßnahmen nach deren Realisierung.

5.3.3. Bei der Kontrolle und Abrechnung ist die geplante betriebliche Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit den in den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Effektivitätskriterien und festgelegten kombinatsspezifischen Mindestanforderungen zu vergleichen. Durch die zuständigen Leiter gemäß Ziff. 2.1. sind Festlegungen zur Erreichung und Überbietung der Effektivitätsziele für den Verantwortungsbereich insgesamt zu treffen. Darüber hinaus sind bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben Einschätzungen über die tatsächliche Erreichung des internationalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes sowie der Bestwerte vergleichbarer Erzeugnisse und Verfahren bzw. durchgeführter Investitionsvorhaben in der DDR vorzunehmen.

5.3.4. Als wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind Effektivitätsnachweise beginnend mit der Bestätigung der ökonomischen Zielstellung im Pflichtenheft, während der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie des Anlaufs der Produktion bis zum Jahr der vollen Erreichung des Nutzens der Maßnahme zu führen. Als Effektivitätsnachweise gelten für:

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der zusam-